

Hat sich die Anwendung dieser Vorschriften insgesamt bewährt?	Zeigen evidenzbasierte und nachvollziehbare Anhaltspunkte, dass sich einzelne Vorschriften nicht bewährt haben?	Wird ein legislativer Handlungsbedarf bei einzelnen Vorschriften gesehen?
<b>§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 – Glücksspielaufsicht (Maßnahmen zur Sperrung)</b>		
<p>Inwiefern sich Maßnahmen zur Sperrung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 bewährt haben, ist aus Sicht der Internetwirtschaft differenziert zu betrachten. Dabei hängt die Bewertung der Regelung zu Sperranordnungen insbesondere auch davon ab, was mit § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 aus Sicht der Länder letztlich intendiert und geregelt werden sollte.</p> <p>Sofern die Regelung ausschließlich Zugangsanbieter betreffen sollte, die kollusiv am illegalen Online-Glücksspiel mitwirken, ist aus Sicht der Internetwirtschaft Folgendes festzustellen: Es existiert ein klarer Rechtsrahmen, der den Unternehmen durch eindeutige Voraussetzungen für Sperranordnungen ausreichend Rechtssicherheit bietet. In der Theorie hätte sich die Regelung in diesem Fall bewährt. Für den Erlass von Sperranordnungen ist in der Praxis jedoch essenziell, dass von den klaren Vorgaben des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 im Rahmen der Rechtsdurchsetzung und Aufsicht nicht abgewichen wird. Insbesondere verbietet sich in diesem Fall die Anordnung von Sperrmaßnahmen gegenüber nicht kollusiv mitwirkenden Zugangsanbietern.</p> <p>Sofern die Regelung alle Zugangsanbieter adressieren und zur Sperrung von Online-Angeboten verpflichten (können) sollte, ist ein deutliches Auseinanderfallen des Gewollten und des ausdrücklich Geregelt festzustellen. Aus Sicht der Internetwirtschaft hätte sich die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 in diesem Fall nicht bewährt, da durch das Auseinanderfallen von Intention und Regelung</p>	<p>Entgegen dem Wortlaut und der eindeutigen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 wurden in der Praxis Sperrverfügungen erlassen, die sich an nicht kollusiv mit dem Glücksspielanbieter zusammenwirkende Zugangsanbieter gerichtet haben. Dies wirft aus Sicht der Internetwirtschaft Fragen auf im Hinblick auf den Einklang zwischen gesetzgeberischer Intention und praktischer Anwendung. Offensichtlich ist, dass in diesem Fall die ausgesprochenen Anordnungen zu Rechtsunsicherheit für die Unternehmen geführt haben. Insofern haben die nachfolgenden gerichtlichen Überprüfungen am Ende zwar zu einer klaren Rechtslage geführt, aber auch zu unnötigen hohen Belastungen für die betroffenen Zugangsanbieter. Beispielhaft sei hier auf den mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.03.2025 (8 C 3.24) abgeschlossenen Rechtsstreit verwiesen. Dieses Urteil enthält zwei essenzielle Entscheidungselemente: Zum einen stellt das Bundesverwaltungsgericht klar, dass § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 nicht zu allgemeinen Sperranordnungen gegenüber Zugangsanbietern berechtigt, sondern lediglich kollusiv agierende Zugangsanbieter Adressat der Norm sind. Zum anderen verweist das Gericht (wie bereits auch die Vorinstanzen) grundsätzlich darauf, dass Sperrverfügungen gegen Zugangsanbieter aufgrund des Systems abgestufter "Verantwortlichkeiten" nur als letztes Mittel in Betracht kommen, nachdem sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel gegen den Inhalteanbieter wie auch den Hostanbieter erfolglos ausgeschöpft wurden.</p> <p>Unabhängig davon möchte eco betonen, dass Sperrverfügungen bzw. Netzsperrungen generell nicht</p>	<p>Aus Sicht von eco besteht Handlungsbedarf im Hinblick auf die Regelung zur Anordnung von Netzsperrungen. Der Umfang des Handlungsbedarfs hängt dabei von mehreren Faktoren ab.</p> <p>Wie dargelegt sind Netzsperrungen kein effektives Mittel, um gegen illegale Glücksspielseiten (oder andere illegale Inhalte) im Internet vorzugehen. Als Folge regt eco ganz grundsätzlich an, künftig von einer Regelung zur Anordnung der nicht effektiven Netzsperrungen Abstand zu nehmen.</p> <p>Sollten die Länder die Regelung zur Anordnung von Netzsperrungen aufrechterhalten wollen, erscheint durch den statischen Verweis auf das Telemediengesetz (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.03.2025) eine Anpassung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 erforderlich. Der Umfang des Anpassungsbedarfs hängt dabei wiederum vom intendierten Regelungszweck der betroffenen Norm ab.</p> <p>Durch das Inkrafttreten des Digital Services Act (DSA) und des korrespondierenden nationalen Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) ist inzwischen das Telemediengesetz aufgehoben worden. Dies macht zumindest eine redaktionelle Anpassung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 an die aktuell geltenden Gesetze erforderlich.</p> <p>Sofern die Regelung ausschließlich Zugangsanbieter betreffen soll, die kollusiv mit einem Anbieter von illegalem Online-Glücksspiel zusammenwirken, besteht aus Sicht der Internetwirtschaft kein über die</p>

Hat sich die Anwendung dieser Vorschriften insgesamt bewährt?	Zeigen evidenzbasierte und nachvollziehbare Anhaltspunkte, dass sich einzelne Vorschriften nicht bewährt haben?	Wird ein legislativer Handlungsbedarf bei einzelnen Vorschriften gesehen?
erhebliche Rechtsunsicherheiten für die Unternehmen existieren.	als das effektivste Mittel angesehen werden können. Auch bei einer erfolgreich angeordneten Netzsperrung bleiben in der Praxis nicht unrelevante Möglichkeiten, um die Sperrung zu umgehen. Beispielsweise sei hier eine Änderung der URL durch den Anbieter oder der Einsatz eines VPN-Dienstes durch die Internetnutzer:innen benannt. Auch unter diesem Gesichtspunkt muss seitens der Internetwirtschaft in Frage gestellt werden, dass sich die Regelung zu Netzsperrungen im GlüStV bewährt hat.	oben benannte redaktionelle Anpassung hinausgehender legislativer Handlungsbedarf.  Sofern die ursprüngliche Intention der Länder ist/war, alle Zugangsanbieter zu adressieren und zur Sperrung von Online-Angeboten verpflichtet zu können, gilt es Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen zu schaffen. Dabei ist das nunmehr im DSA verankerte System der abgestuften Verantwortlichkeiten zu beachten. Dieses hat zur Folge, dass Zugangsanbieter allenfalls nachgelagert, also streng subsidiär, auf Sperrung in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die Inanspruchnahme von Inhalteanbieter und Hostprovider erfolglos war. Als europäische Verordnung gilt der DSA unmittelbar und ungeachtet einer direkten Zitierung im nationalen Gesetz. Zwar erlaubt Artikel 4 Abs. 3 DSA weitergehende nationale Regelungen, diese müssen dennoch das im DSA festgelegte Haftungsgefüge berücksichtigen. Denn das im DSA abschließend geregelte Haftungsgefüge für Diensteanbieter gilt weiterhin. eco appelliert daran genau zu prüfen, inwiefern Vorschriften gegen alle Zugangsanbieter unionsrechtlich zulässig sind. Im Hinblick auf unionsrechtliche Vorgaben bzw. Handlungsspielräume und unter Berücksichtigung der begrenzten Wirksamkeit von Netzsperrungen, ist eine rein redaktionelle Anpassung klar zu bevorzugen.
<b>§ 9a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GlüStV 2021 – Ländereinheitliche Verfahren (einheitliche Zuständigkeit)</b>		
Die gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) als gemeinsame Anlaufstelle der Länder für alle Unternehmen ist eine große Verbesserung. Die Bündelung der Verantwortlichkeiten an eine einzige	n/a	n/a

<b>Hat sich die Anwendung dieser Vorschriften insgesamt bewährt?</b>	<b>Zeigen evidenzbasierte und nachvollziehbare Anhaltspunkte, dass sich einzelne Vorschriften nicht bewährt haben?</b>	<b>Wird ein legislativer Handlungsbedarf bei einzelnen Vorschriften gesehen?</b>
Stelle vereinfacht die Zusammenarbeit sowie Kommunikation, und ist durchweg positiv zu bewerten.		